

Mündliche Anfrage der FDP-Stadtratsfraktion für den Planungsausschuss am 08.03.2012 zum TOP 4.4 „Stadtbahnprogramm Halle´25 Stufenbeschluss zur Stufe 1“

Gemäß Seite 3 des Stufenbeschlusses zur Stufe 1 des Stadtbahnprogramms Halle´25 wird eine Fahrzeiteinsparung von 3 Minuten und eine Einsparung von 2 Straßenbahnfahrzeugen angestrebt.

1. Wie sieht der neue Takt (Fahrzeiten der Straßenbahn) aus? Bitte aktuelle und geplante neue Taktung gegenüberstellen und die Einsparung der zwei Straßenbahnen belegen.

Es ist weiterhin geplant, 16 Haltestellen auszubauen.

2. Woraus ergibt sich die Notwendigkeit?
3. In welchem Zustand sind diese Haltestellen aktuell?
4. Was wird geändert?
5. Wie hoch sind die konkreten Kosten für den Ausbau der 16 Haltestellen?
6. In welchem Umfang sind diese Kosten förderfähig?

Aus der subjektiven Wahrnehmung vieler Verkehrsteilnehmer fahren die Straßenbahnen schneller, als für andere Verkehrsteilnehmer in der jeweiligen Straße erlaubt.

7. Auf welcher Rechtsgrundlage dürfen Straßenbahnen von der für andere Verkehrsteilnehmer geltenden Höchstgeschwindigkeit abweichen?
 8. Wie hoch ist die Höchstgeschwindigkeit für Straßenbahnen innerorts?
 9. Gelten die Tempo 30-Schilder z.B. in der Geiststraße auch für die Straßenbahn?
- Zu 1.: Die Linie 1 soll im Tagesverkehr (Mo.- bis Fr. an Werktagen wie heute auch künftig im 15-Minuten-Takt verkehren. Durch die Verkürzung der Linie 1 von Beesen bis zur neuen Endstelle Veszpremer Straße und die Beschleunigung im Linienvorlauf werden 2 Züge eingespart.
 - Zu 2. bis 6.: Grundvoraussetzung der Förderung ist der Nachweis der Barrierefreiheit. Das bedeutet 23 cm hohe Bahnsteigkanten, Bewegungsflächen, Leiteinrichtungen, Im Zuge der Linie 1 sind viele Haltestellen, die seit der Wende nicht bzw. nicht ausreichend ausgebaut wurden. Im Falle einer komplexen Realisierung im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen betragen die Kosten für die zusätzlichen, haltestellenbedingten Aufwendungen ca. 60 bis 80 Teuro für einen Bahnsteig (1/2 Haltestelle). Dieser Betrag ist förderfähig. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind für die 16 Haltestellen ca. 36 Bahnsteigkanten und einige weniger kostenintensive Bussteigkanten erforderlich. Genauere Angaben sind erst auf Grundlage bestätigter Vorplanungen (Gestaltungsbeschlüsse für die Einzelvorhaben) möglich.
 - Zu 7. bis 9.: Verkehrt die Straßenbahn außerhalb des öffentlichen Straßenraumes (Besonderer Bahnkörper bzw. Unabhängiger Bahnkörper) gelten allein die Vorschriften der Bau und Betriebsordnung Straßenbahn. Diese gibt beim in Halle angewendeten „Fahren auf Sicht“ eine maximale Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h vor. Im öffentlichen Verkehrsraum gilt die StVO. Unabhängig davon kann die Geschwindigkeit der Straßenbahn durch innerbetriebliche Regelungen reduziert werden (z.B. Große Ulrichstraße: heute Kfz 50 km/h Straßenbahn 20 km/h).